

Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter in der Gemeinde Dätgen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 5.12.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 8.2.92

1. Änderung vom 14.12.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 5.2.94

2. Änderung vom 27.3.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 8.4.95

Vorgeschichte:

Satzung vom 20.3.81, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 21.3.81

1. Änderung vom 4.11.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 45 vom 9.11.85

§ 1 - GEGENSTAND DER ABGABE	2
§ 2 - ABGABEMAßSTAB UND ABGABESATZ	2
§ 3 - HERANZIEHUNG UND FÄLLIGKEIT	2
§ 4 - BEFREIUNG VON DER ABGABEPFLICHT	3
§ 5 - ABGABESCHULDNER.....	3
§ 6 - PFLICHTEN DER ABGABESCHULDNER	3
§ 6 A - DATENVERARBEITUNG	3
§ 7 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	4
§ 8 - INKRAFTTRETEN.....	4

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 4. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 546) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten und für die die Gemeinde anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2) Bei der Berechnung der Abwasserabgabe bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

§ 2 - Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 31. März des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
- (2) Die Jahresabgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1995	30,00 DM,
ab 1. Januar 1997	35,00 DM,

§ 3 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabe wird nach den Verhältnissen am 1.12. des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres vorläufig berechnet und nach den Verhältnissen am 31. März des Veranlagungsjahres festgesetzt.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 4 - Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn die Abgabeschuldner gegenüber der Gemeinde nachweisen, daß das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die Schlammbehandlung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz sichergestellt ist.

§ 5 - Abgabeschuldner

Abgabeschuldner sind die Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinsames Grundstück entfallenden Abgabe. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

§ 6 - Pflichten der Abgabeschuldner

Die Abgabeschuldner haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6 a - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft. Anstelle der in § 3 Abs. 2 festgelegten Fälligkeit gilt für das Kalenderjahr 1991 der 15.5.1991 als Fälligkeitstermin. Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 20. März 1981 wird mit Wirkung vom 31.12.1990 aufgehoben.

Dätgen, den 5. Dezember 1991
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister